



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2021

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu Gesetzentwurf

Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer
Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/5294 zu Drucksache 20/4904

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Kulturpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Unterrichts“ durch „Distanzunterrichts“ ersetzt.
 - b) Nach Nr. 6 werden als neue Nr. 7 und 8 eingefügt:
 - „7. In § 58 Abs. 1 Satz 8 und Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „2020 und 2021“ durch „2020 bis 2022“ ersetzt.
 8. Dem § 69 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Pflichten aus Abs. 4 erstrecken sich auch auf Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet, wenn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde oder aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht ausfällt (Distanzunterricht)“
 - c) Die bisherigen Nr. 7 bis 20 werden Nr. 9 bis 22.
 - d) In der neuen Nr. 11 wird § 83b wie folgt gefasst:

„§ 83b

Übertragung von Bild und Ton im Rahmen von Distanzunterricht

(1) Werden Schülerinnen und Schüler, die nicht in Präsenzform am Unterricht teilnehmen können, mittels Videokonferenzsystem zum Unterricht zugeschaltet, dürfen zum Zweck der Übertragung von Bild und Ton die erforderlichen personenbezogenen Daten der im Unterrichtsraum anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkraft und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen verarbeitet werden.

(2) Findet der Unterricht in räumlicher Trennung von Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern der Klasse oder Lerngruppe statt, kann dieser durch den Einsatz von elektronischer Datenkommunikation einschließlich Video- und Telefonkonferenzsystemen unterstützt werden. Zu diesem Zweck darf eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen erfolgen. Erfolgt die Teilnahme an einer Videokonferenz außerhalb der Räumlichkeiten der Schule, bedarf die Übertragung des Bildes der Einwilligung der Betroffenen.

(3) Nähere Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

- e) In der neuen Nr. 18 wird die Angabe „Bis zum 31. Juli 2022 kann die Schülerversammlung“ durch die Wörter „Die Schülerversammlung kann“ ersetzt.
 - f) In der neuen Nr. 20 Buchst. b werden die Wörter „und der bis zu acht weiteren Schülerinnen und Schüler“ gestrichen.
 - g) In der neuen Nr. 21 wird die Angabe „§ 131 Abs. 5 Satz 8“ durch „§ 131 Abs. 5 Satz 9“ ersetzt.
 - h) Die neue Nr. 22 wird wie folgt geändert:
 - 1. Nach der Angabe „§ 99a Abs. 4 Satz 4“ wird das nachfolgende Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Angabe „sowie § 122 Abs. 7 Satz 3“ gestrichen.
 - 2. Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und es wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 Satz 8 und Abs. 3 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft; § 83b und § 131 Abs. 5 Satz 9 treten mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“ angefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 20 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „infolge der Corona-Virus-Pandemie“ durch „aufgrund höherer Gewalt“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Näheres wird im Einzelfall durch Erlass geregelt.““
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „Satz 4 wird“ durch die Angabe „Satz 4 und 5 werden“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„§ 14 Abs. 2 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:
„2. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. März 2024“ und die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
5. Art. 7 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. § 44 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Abs. 5 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.““
6. Art. 8 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a werden die Wörter „und der bis zu fünf weiteren Schülerinnen und Schüler“ gestrichen.
 - b) In Buchst. b werden die Wörter „und der bis zu acht weiteren Schülerinnen und Schüler“ gestrichen.
7. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 13 wird aufgehoben.
 - b) Nach Abs. 12 werden als Abs. 13 und 14 angefügt:
„(13) Für Zeugnisse nach Anlage 2a und 2b, die am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres ausgestellt werden, sind die tatsächlich erteilten Stunden zugrunde zu legen. Für Zeugnisse, die am Ende des jeweiligen Schul-

jahres ausgestellt werden, sind die zeitlichen Anteile des Lehrplans oder des Kerncurriculums zugrunde zu legen.

(14) In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Anzahl der zu erbringenden schriftlichen Leistungsnachweise nach Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 9 Buchst. a Satz 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) reduzieren, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Die schriftlichen Leistungsnachweise können in diesem Fall durch andere Formen der Leistungsnachweise nach Abs. 3 Satz 3 ersetzt werden.“

- b) In Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„§ 12 Abs. 2 Satz 6 und § 16 Abs. 5 Satz 4 treten mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“
8. In Art. 11 Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„§ 11 Abs. 3 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“
9. In Art. 12 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„§ 9 Abs. 3 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“
10. In Art. 13 Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„§ 10 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“
11. In Art. 15 Nr. 13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„§ 28 Abs. 3 Satz 5 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“
12. In Art. 16 Nr. 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„§ 9 Abs. 1 Satz 5 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“
13. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 5 Satz“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 Buchst. b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„§ 13 Abs. 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“
14. In Art. 18 Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„§ 17 Abs. 2 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“
15. In Art. 21 Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„§ 10 Abs. 1 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“
16. Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 23

Verordnung über den Einsatz von elektronischer Kommunikation einschließlich Videokonferenzsystemen im Rahmen von Distanzunterricht (VKSV)

Aufgrund §§ 83a und 83b Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] wird verordnet:

§ 1 Zulässigkeit

(1) Im Rahmen der Umsetzung von Distanzunterricht darf die Schule elektronische Kommunikation einschließlich Video- und Telefonkonferenzsysteme einsetzen. Zum Zweck der Übertragung von Bild und Ton dürfen nach §§ 83a und 83b Abs. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes die erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkraft und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen verarbeitet werden. Gleiches gilt für die Teilnahme am Unterricht bei einem Aufenthalt im privaten Wohnbereich. Hierbei ist ein besonderes Maß an Schutz für die privaten Wohnräume sicherzustellen.

(2) Stehen einheitliche Anwendungen des Landes für elektronische Kommunikation sowie Video- oder Telefonkonferenzsysteme für Schulen zur Verfügung sind diese entsprechend den dafür geltenden Regelungen zu nutzen. Die Zulässigkeit anderer von der Schule verwendeter Anwendungen ist durch die Schule selbst zu prüfen.

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme

(1) Die Teilnahme am Distanzunterricht ist auch mittels Nutzung eines Video- oder Telefonkonferenzsystems grundsätzlich verpflichtend. Es muss gewährleistet sein, dass die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme bei allen beteiligten Personen vorliegen. Technische Probleme bei der Übertragung von Bild und Ton, die nicht durch die Schülerin oder den Schüler zu vertreten sind, können nicht als fehlende Teilnahme gewertet werden.

(2) Stehen im Einzelfall weder Endgeräte der Schülerin oder des Schülers noch des Schulträgers für die Teilnahme am Distanzunterricht in privaten Wohnräumen zur Verfügung oder fehlt es an anderen technischen Voraussetzungen, nimmt die Schülerin oder der Schüler in Räumlichkeiten der Schule am Distanzunterricht mittels Nutzung eines Videokonferenzsystems teil.

(3) An einer Video- oder Telefonkonferenz nach § 1 Abs. 1 dürfen nur berechtigte Personen teilnehmen.

(4) Die Einwilligung nach § 83b Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes kann auch damit erklärt werden, dass die jeweilige Schülerin oder der Schüler oder die Eltern die Bereitschaft zur Teilnahme durch aktives Handeln in Form von Einschalten der jeweiligen Funktion erkennen lässt. Dabei muss die Videofunktion nicht dauerhaft während des Unterrichts eingeschaltet bleiben. Es ist von einer generellen Bereitschaft zur Teilnahme während einer gesamten Unterrichtseinheit auszugehen, sofern die Lehrkraft in der Regel zu Beginn des Unterrichts einmalig festgestellt hat, dass die berechtigte Person an der Videokonferenz teilnimmt.

§ 3 Durchführungsbestimmungen

(1) Eine Aufzeichnung der Übertragung darf nicht erfolgen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung zugelassen ist.

(2) Bei dem Einsatz von elektronischer Kommunikation zur Umsetzung des Distanzunterrichts einschließlich Videokonferenzsystemen ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Es dürfen folgende dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen verarbeitet werden:

1. Nachname, Vorname
2. Bild- und Tondaten; Bilddaten jedoch nur dann, wenn das Einverständnis des Betroffenen vorliegt,
3. Bezeichnung des Videokonferenzraumes,
4. IP Nummer des Teilnehmers und Informationen zum genutzten Endgerät.

Je nach Nutzung der Funktionen in einer Videokonferenz fallen Inhalte von Chats, gesetzter Status, Beiträge zum geteilten Whiteboard, Eingaben bei Umfragen, durch Upload geteilte Dateien und Inhalte von Bildschirmfreigaben an. Die verwendeten Daten dürfen nicht dauerhaft im Videokonferenzsystem verarbeitet werden. Sie sind nach Beendigung der Videokonferenz zu löschen. Ausgeschlossen ist die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), insbesondere Gesundheitsdaten.

(3) Vor dem Einsatz von Videokonferenzsystemen ist die Erforderlichkeit der Maßnahme zu prüfen. Insbesondere darf die Zuschaltung nur zeitabschnittsweise zu ausgewählten Unterrichtsabschnitten zur Umsetzung des Distanzunterrichts erfolgen. Der Einsatz ist im Rahmen der Dokumentation des Unterrichts aufzunehmen.

(4) Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vorab über die im Rahmen des Konzepts geplanten Übertragungen zu informieren. Sie sind darauf hinzuweisen, dass keine Aufzeichnung oder Übertragung an Dritte erfolgen darf. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DS-GVO sind durch die Schule einzuhalten.

(5) Näheres wird durch Erlass geregelt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. März 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.“

17. Nach Art. 24 wird als Art. 25 eingefügt:

„Artikel 25

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 230), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „Im Schuljahr 2019/2020“ durch die Angabe „In den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022“ ersetzt.
2. § 51 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§1 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 7 Satz 3 und § 10 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 8 Abs. 1 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.“

18. Die bisherigen Art. 25 und 26 werden die Art. 26 und 27.

Begründung

A. Allgemeines

Die schriftliche Anhörung hat erstens eine Reihe von hilfreichen Hinweisen erbracht, die mit der Änderung eingearbeitet werden. Weitere Stellungnahmen wurden nicht befürwortet und daher nicht berücksichtigt. Zweitens enthält der Gesetzentwurf infolge der Eilbedürftigkeit seiner Erstellung weitere, von der ersten Änderung in LT-Drs. 20/4904 noch nicht erfasste redaktionelle Versehen, die mit dieser Änderung beseitigt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aus der Legaldefinition in § 69 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) – Buchst. b –.

Zu Buchstabe b

Von der Beteiligung der Gesundheitsämter am Einschulungsverfahren soll auch im Jahr 2022 noch abgesehen werden können, wenn ihre Überlastung infolge der pandemischen Lage die Erfüllung anderer Aufgaben als dringender erscheinen lässt.

Eine Legaldefinition des Distanzunterrichts ist notwendig, um den Anwendungsbereich der §§ 83a, 83b und des Art. 23 (VKS-Verordnung) hinreichend bestimmt festzulegen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d und zu Nr. 16

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind bereits zwei neue Digitalisierungsnormen im Schulgesetz vorgesehen. Der neue § 83 b „Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts“ und die darauf beruhende Ausführungsverordnung stellen künftig die Übertragung von Distanzunterricht für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler auf eine gesetzliche Grundlage. Der Bedarf, während der Pandemielage auf diese Form des Unterrichts zurückgreifen zu können, wurde flächendeckend von den Schulen in den letzten Monaten gemeldet.

Für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder zur gesundheitlichen Prävention während der Pandemie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, stellt eine Zuschaltung per Videokonferenzsystem eine mögliche Option zur Umsetzung des Distanzunterrichts dar. Soweit diese von zuhause aus über private oder von der Schule zur Verfügung gestellte Endgeräte erfolgt, handelt es sich um eine sinnvolle Ergänzung zum Präsenzunterricht und dient der Aufrechterhaltung des Schulbetriebes insbesondere aufgrund der weiterhin andauernden Pandemielage.

Diese besondere Form des Unterrichts erfordert einen umsichtigen Umgang mit personenbezogenen Daten. Die begleitende Verordnung stellt die notwendigen Grundsätze auf und kann durch Erlass weiter ausgestaltet werden, um den Schulen eine Hilfestellung für diese neue Form des Unterrichts und den damit einhergehenden Veränderungen zu bieten.

Zu Buchstabe e

Die Regelung hat sich laut Stellungnahme der Landeschülervertretung bewährt und soll daher unbefristet weiter gelten.

Zu Buchstabe f

Die genannten Schülerinnen und Schüler sind keine gewählten Vorstandsmitglieder; daher können sie von der Regelung nicht umfasst werden.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um die Korrektur eines Übertragungsfehlers.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine gesetzestechnische Folgeänderung zu den Regelungen der Befristungen.

Zu Nr. 2

Durch die ursprünglich geplante Regelung sollte vermieden werden, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst keine Staatsprüfung ablegen können, die nicht über ein Mindestmaß an unterrichtlicher Praxiserfahrung verfügen. Demgegenüber schafft die Regelung jedoch möglicherweise auch einen Anspruch auf eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Grundsätzlich ist eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gem. § 38 Abs. 4 HLbG auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst dann möglich, wenn eine Verzögerung der Ausbildung oder ein Ausbildungsrückstand, die oder der nicht von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten ist, nachgewiesen wird. Die infektionsschutzbedingten Einschränkungen im schulischen Bereich jedoch definieren allein noch keine Verzögerung der Ausbildung, weil die Lehrkräfte in alternativen Formen unterrichtet haben und hierauf auch von den Studienseminaren und durch die schulischen Mentoren vorbereitet wurden.

Zudem werden die Rechtsfolgen einer Nichtzulassung nicht weiter definiert. So ist nicht geregelt, in welchem Umfang sich die Ausbildung im Falle des novellierten § 45 Abs. 2 HLbG verlängern würde. Ganz im Gegenteil definiert sogar § 45 Abs. 3 HLbG, dass im Falle einer Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung dieselbe als endgültig nicht bestanden gilt. Diese Folge sollte mit der in Frage stehenden Änderungsvorschrift nicht intendiert sein.

Zu Nr. 3

Bei der Änderung in Buchstabe a handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Mit der Änderung in Buchstabe b wird die Möglichkeit, Dienstbesprechungen zur Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die weiterführenden Schulen am Übergang von der Jahrgangsstufe 4 zur Jahrgangsstufe 5 bei Bedarf auch elektronisch statt in Präsenzform durchzuführen, zunächst lediglich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs im Schuljahr 2022/2023 verlängert. Infolge verschiedener Bedenken, die im Rahmen der Anhörung zutage getreten sind, lässt sich noch nicht endgültig beurteilen, ob sich die Option elektronischer Dienstbesprechungen bewährt hat und entfristet werden sollte.

Zu Nr. 4

Pandemiebedingt ist es zahlreichen Lehrkräften, die Angebote durchführen, welche mit Wassersport verbunden sind, weiterhin nicht möglich, ihre Rettungsfähigkeit in den von der Aufsichtsverordnung vorgesehenen Abständen von höchstens fünf Jahren erneut nachzuweisen. Entsprechendes gilt für die vierjährige Frist zur Auffrischung der Ersthelferausbildung nach § 5 Abs. 4 AufVO. Daher ist die Terminverschiebung erforderlich.

Zu Nr. 5

Mit der Änderung wird die Möglichkeit, Schulkonferenzen und Konferenzen der Lehrkräfte bei Bedarf auch elektronisch statt in Präsenzform durchzuführen, zunächst lediglich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs im Schuljahr 2022/2023 verlängert. Infolge verschiedener Bedenken, die im Rahmen der Anhörung zutage getreten sind, lässt sich noch nicht endgültig beurteilen, ob sich die Option elektronischer Konferenzsitzungen bewährt hat und entfristet werden sollte.

Zu Nr. 6
Vgl. Art. 1 Buchstabe f.

Zu Nr. 7
Es handelt sich hinsichtlich des Abs. 13 um die Korrektur eines Redaktionsversehen und hinsichtlich des Abs. 14 um eine Klarstellung.

Zu Nr. 8 bis 11, Nr. 13 Buchstabe b und Nr. 14
Mit der Änderung wird die Möglichkeit, Prüfungsausschüsse an den verschiedenen Formen beruflicher Schulen bei Bedarf auch elektronisch statt in Präsenzform durchzuführen, zunächst lediglich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs im Schuljahr 2022/2023 verlängert. Infolge verschiedener Bedenken, die im Rahmen der Anhörung zutage getreten sind, lässt sich noch nicht endgültig beurteilen, ob sich die Option elektronischer Prüfungsausschusssitzungen bewährt hat und entfristet werden sollte.

Zu Nr. 12
Mit der Änderung wird die Möglichkeit, Konferenzen der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte an den Fachschulen für Sozialwesen bei Bedarf auch elektronisch statt in Präsenzform durchzuführen, zunächst lediglich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs im Schuljahr 2022/2023 verlängert. Infolge verschiedener Bedenken, die im Rahmen der Anhörung zutage getreten sind, lässt sich noch nicht endgültig beurteilen, ob sich die Option elektronischer Konferenzsitzungen bewährt hat und entfristet werden sollte

Zu Nr. 13 Buchstabe a
Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nr. 15
Mit der Änderung wird die Möglichkeit, Förderausschüsse nach der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) bei Bedarf auch elektronisch statt in Präsenzform durchzuführen, zunächst lediglich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs im Schuljahr 2022/2023 verlängert. Infolge verschiedener Bedenken, die im Rahmen der Anhörung zutage getreten sind, lässt sich noch nicht endgültig beurteilen, ob sich die Option elektronischer Förderausschusssitzungen bewährt hat und entfristet werden sollte.

Zu Nr. 16
Es handelt sich um eine Konkretisierung aufgrund der Änderung des Art. 1 Nr. 10 (s.o. Nr. 1 Buchstabe d). Die VKS-Verordnung wird zunächst bis zum 31. Januar 2023 befristet, da sich noch nicht endgültig beurteilen lässt, ob sich der Einsatz von Videokonferenzsystemen im Unterricht bewährt.

Zu Nr. 17
Pandemiebedingt kann an den zweijährigen Fachschulen weiterhin der Fall eintreten, dass infolge der Unterbrechung des Unterrichtsbetriebs nicht alle schriftlichen Leistungsnachweise erbracht werden können. Für diesen Fall soll es den Schulleiterinnen und Schulleitern weiterhin möglich sein, die Anzahl der mindestens zu erbringenden Leistungsnachweise im Pflichtunterricht, im Wahlpflichtunterricht sowie im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik des Wahlunterrichts gegenüber den in § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung geforderten Mindestzahlen zu verringern.

Zu Nr. 18
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 17.

Wiesbaden, 9. März 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)